



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 6B

➔ **Pflichtschulen**

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bearbeiter: Dr. Eigner/DDr. König
Tel.: (0316) - 877 - 2097
Fax: (0316) - 877 - 4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

GZ: FA1F-17.01-11/2011-1 Bezug: BMUKK-12.802/0003-
III/2/2010

Graz, am 21. Jänner 2011

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. Dezember 2010, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novellierung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

Die beabsichtigte Änderung des § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes über die Schulinspektion, künftig Qualitätsmanagement, wird vor allem hinsichtlich der Abwendung von der inputorientierten Steuerung zu einer prozess- und ergebnisorientierten – also outputorientierten – Steuerung des Schulwesens begrüßt. Dies vor allem auch hinsichtlich der massiven Rechnungshof-Kritik bezüglich der Schulaufsicht und der in den Medien breit diskutierten unbefriedigenden PISA-Ergebnisse und im Zuge dessen der damit immer wieder geforderten Schulreform.

B. Zu den Kosten

Das Vorblatt sieht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt vor und auch der Allgemeine Teil der Erläuterungen spricht von Kostenneutralität. Diese Ansicht kann unter Berücksichtigung ha. Erfahrungen nicht nachvollzogen werden, weil schon bisher bei der Erstellung der Bildungsstandards, die im Zusammenhang mit diesem Qualitätsmanagement zu sehen sind, zusätzliche Zahlungen an die LehrerInnen erfolgten und auch verstärkt Sonderurlaube gewährt

8010 Graz Burgring 4 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC LHYSTAT20
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

wurden, die zusätzliche Vertretungskosten nach sich zogen. Der § 18 Abs. 3 des Entwurfes sieht hinsichtlich der Evaluierung auch die Heranziehung externer Einrichtungen vor, was Kosten nach sich ziehen wird. Nachdem es sich beim Qualitätsmanagement um pädagogische Maßnahmen handelt, dürfen diese Kosten jedenfalls nicht im Rahmen der Schulerhaltung den Gemeinden angelastet werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass zusätzliche Kosten für die Haushalte von Bund, Länder und/oder Gemeinden aufgrund dieser gesetzlichen Maßnahmen unvermeidlich sein werden. Darüber hinaus wird dieses Qualitätsmanagement jedenfalls für Schulleitungen wie auch für die Schulaufsicht mit einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand verbunden sein, auch wenn von einem schlanken Planungs- und Berichtswesen in den Erläuterungen die Rede ist.

C. Zu den einzelner Bestimmungen

I. Im § 18 Abs. 1 des Entwurfes und mehrfach in den Erläuterungen ist von einem „*alle Ebenen der Schulverwaltung und Schulen umfassenden Qualitätsmanagement*“ die Rede. Richtigerweise kann dieses Qualitätsmanagement unter Bezug auf § 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sich wohl nur auf die Bundesschulverwaltung, d.h. auf die Bezirksschulräte und Landesschulräte, beziehen und nicht an die Landesschulverwaltungsbehörden adressiert sein, deren gesetzliche Grundlagen nicht im Bundes-Schulaufsichtsgesetzes geregelt sind. Insoferne erscheint der Begriff „*alle Ebenen der Schulverwaltung*“ unklar.

II. Weiters spricht der § 18 Abs. 1 des Entwurfes von einem „*Regionalen Qualitätsmanagement*“, lässt aber jede weitere Definition über diesen Begriff vermissen. Handelt es sich dabei generell um Personen der Schulaufsicht, die für ihren jeweiligen Bezirk zuständig sind oder ist der Begriff „*regional*“ als bezirksübergreifend zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 81a Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, i.d.g.F., hinzuweisen, wonach für jeden politischen Bezirk eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten ist. Der Entwurf lässt letztlich völlig offen, was unter dem Begriff der „*Region*“ zu verstehen ist. Dies – wie auch einige andere Regelungen in diesem Entwurf - stellt jedenfalls eine mangelnde Determiniertheit gesetzlicher Bestimmungen dar, die mit dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs. 1 B-VG schwer vereinbar erscheint.

III. Begrüßenswert ist, dass die künftigen Qualitätsmanager auf die Rechtskonformität des schulischen Handelns achten werden. Nachdem die Schulaufsicht bislang aus dem Bereich der SchulpädagogInnen bestellt wird, wird eine entsprechende berufsbegleitende Schulung im juristischen Bereich als erforderlich angesehen.

IV. Hinsichtlich der nunmehr vorgesehenen Zielvereinbarungen im § 18 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes wird angemerkt, dass neben den Dienstpflichten der LandeslehrerInnen (Weisungsgebundenheit) künftig auch das Prinzip der Freiwilligkeit verankert werden soll. In den Ausführungen zum Besonderen Teil der Erläuterungen wird hiezu festgestellt, dass die „*Zielvereinbarungen nach dem Prinzip der dialogischen Führung zustande kommen, wobei sich die beiden Vertragspartner auf Augenhöhe begegnen*“. Dazu ist zu bemerken, dass eine positive Gesprächskultur zwischen den Beamten der Schulaufsicht und den Schulleitungen zwar grundsätzlich begrüßt wird, aber letztlich darf doch auf das Weisungsprinzip gemäß § 30 Abs. 1 LDG hingewiesen werden.

- 3 -

Darüber hinaus lässt der Entwurf jede konkrete Regelung vermissen, welche Folgen sich bei Nicht-Erreichen des vereinbarten Zieles ergeben oder wie etwa bei fehlender Bereitschaft eines Schulleiters zum Abschluss einer Zielvereinbarung vorzugehen ist. Hier müssten entsprechende Adaptierungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz einhergehen.

V. Die im § 18 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Ausführungen zum Qualitätsmanagement geben nur sehr allgemein Auskunft über Tätigkeiten zur Erstellung eines Nationalen Qualitätsrahmens, über Planungs- und Berichtswesen sowie über die Evaluierung und lassen jede Konkretisierung vermissen. Klare Vorgaben über das Qualitätsmanagement fehlen. Darüber hinaus ist auch beabsichtigt, die derzeit geltende allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes aufzuheben. Es fehlt somit künftig an konkreten Vorgaben. Der Verweis auf zu schließende Vereinbarungen kann aus ha. Sicht diese mangelnde Konkretisierung der Aufgaben nicht ersetzen.

VI. Darüber hinaus sieht der bisherige § 18 Abs. 2 leg. cit. vor, dass außer dem Präsidenten des Landesschulrates niemand ohne Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes dem Unterricht an der Schule beiwohnen darf. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung und gänzliche Umformulierung des § 18 Abs. 2 im vorliegenden Entwurf kann nunmehr der Schluss gezogen werden, dass jede schulfremde Person künftig dem Unterricht ohne Anwesenheit eines Schulaufsichtsbeamten beiwohnen kann. Fraglich ist, ob dies im Sinne eines künftigen Qualitätsmanagements gelegen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)